

Schlussbericht
über die Prüfung
der Jahresrechnung 2013
der Stadt Leutkirch

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	2
2. Übersicht über die Prüfungsfeststellungen	2
3. Vorbemerkungen.....	3
3.1 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand	3
3.2 Zeitpunkt und Umfang der Prüfung.....	3
3.3 Prüfungsergebnisse	3
3.4 Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfung	3
4. Haushalts- und Finanzplan	4
5. Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung.....	4
6. Haushaltswirtschaft	4
6.1 Zuführung zum Vermögenshaushalt.....	4
6.2 Finanzierungssaldo.....	5
6.3 Struktur des Verwaltungshaushalts	6
6.4 Steuereinnahmen.....	7
6.5 Kassenmäßiger Abschluss und Kassenreste	8
6.6 Verschuldung	8
6.7 Investitionsausgaben	9
6.8 Haushaltsreste	10
6.9 Liquidität.....	10
6.10 Allgemeine Rücklagen	10
6.11 Sondervermögen	10
7. Schwerpunktprüfungen	11
7.1 Beschaffungen im Bereich des Bauhofes.....	11
7.2 Verkauf von beweglichen Sachen	11
7.3 Marktgebühren für den Wochenmarkt	11
7.4 Beteiligungsbericht.....	12
7.5 Zahlstellen.....	12
8. Feststellungsbeschluss	13

1. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Leutkirch zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Vermögensverwaltung gemäß § 110 GemO geprüft.

Insbesondere war vom Prüfungsamt der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung enthält neben der Überprüfung des Zahlenwerkes auch die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf sachliche, rechnerische und förmliche Richtigkeit.

Unbeschadet der im Übrigen dargestellten Prüfungsergebnisse kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Leutkirch geordnet war.

2. Übersicht über die Prüfungsfeststellungen

Bei der nachfolgenden Auflistung der Prüfungsfeststellungen handelt es sich um eine verkürzte Darstellung.

- Bei der Haushaltssatzung wurde gegen den Grundsatz der Vorherigkeit verstoßen. Zu Beginn des Haushaltsjahres sollte eine gültige Haushaltssatzung vorliegen (§ 81 Abs. 2 GemO). Die Haushaltssatzung 2013 wurde erst im März 2013 vom Gemeinderat verabschiedet.
- Die Aufstellung der Jahresrechnung 2013 erfolgte zu spät. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Die Jahresrechnung wurde im April 2015 dem Prüfungsamt vorgelegt.
- Es wird angeregt die Marktgebührenordnung hinsichtlich der Pauschale für den Stromanschluss zu überprüfen.
- Für die Beteiligung am Solarpark Haid ist ein Beteiligungsbericht zu erstellen.
- Für die Zahlstelle der Bauverwaltung (Vergabestelle) ist ein Kassenbuch zu führen.
- Die Beschaffungen im Bereich des Bauhofes wurden stichprobenweise geprüft und waren nicht zu beanstanden.
- Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.
- Der Feststellung der Jahresrechnung wird zugestimmt.

3. Vorbemerkungen

3.1 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand

Die Stadt Leutkirch und der Landkreis Ravensburg haben im Dezember 2006 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung auf den Landkreis Ravensburg ab 1. März 2007.

Nach § 110 Gemeindeordnung (Örtliche Prüfung der Jahresrechnung) hat das Prüfungsamt die Jahresrechnung vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht ist dem Gemeinderat vorzulegen.

3.2 Zeitpunkt und Umfang der Prüfung

Das Prüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Auf die detaillierte Darstellung einzelner Rechnungsergebnisse wurde im Schlussbericht verzichtet, weil diese Angaben im Rechenschaftsbericht der Kämmerei ausführlich ausgeführt sind.

3.3 Prüfungsergebnisse

Im Schlussbericht sind nur die wesentlichen Prüfungsfeststellungen festgehalten. Die Prüfung trägt dazu bei, dass die Verwaltung rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich arbeitet und erfolgt in geeigneten Fällen stichprobenweise.

Die Stichproben werden so ausgewählt, dass das Prüfungsgebiet abgedeckt wird und aus den Ergebnissen zuverlässige Rückschlüsse auf das gesamte Gebiet möglich sind. Bei einigen Prüfungsfeststellungen ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen der Prüfung messen, weil sie vor allem auch präventiv wirkt.

3.4 Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfung

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2012 wurde dem Gemeinderat am 02.03.2015 vorgelegt.

Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) gem. §§ 113 und 114 GemO fand im IV. Quartal 2009 statt. Geprüft wurden die Haushaltsjahre 2004 bis 2008. Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Leutkirch durch die GPA ist bis zur Jahresrechnung 2010 durchgeführt. Der Prüfbericht liegt der Stadt Leutkirch vor.

4. Haushalts- und Finanzplan

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wurden am 11. März 2013 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen. Gem. § 81 Abs. 3 der GemO kameral soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 08. Mai 2013 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntgabe darüber erfolgte am 17.05.2013 in der Schwäbischen Zeitung. Der genehmigte Haushaltsplan wurde anschließend öffentlich ausgelegt.

5. Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Gem. § 95 Abs. 2 GemO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Jahresrechnung 2013 wurde im April 2015 dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt war die vorgeschriebene 6-Monats-Frist bereits weit überschritten. Künftig ist auf einen fristgerechten Abschluss zu achten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 95 Abs. 2 GemO - kameral) sollte durch personelle bzw. organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden.

6. Haushaltswirtschaft

An dieser Stelle soll für das Haushaltsjahr 2013 die finanzielle Situation der Stadt beleuchtet und analysiert werden. Nachdem es hier jedoch nach wie vor keinen allgemein anerkannten einzelnen Indikator für eine Gebietskörperschaft wie die Stadt gibt, muss ein ganzes Bündel an Kennzahlen herangezogen werden, um fundierte Aussagen über die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit treffen zu können.

6.1 Zuführung zum Vermögenshaushalt

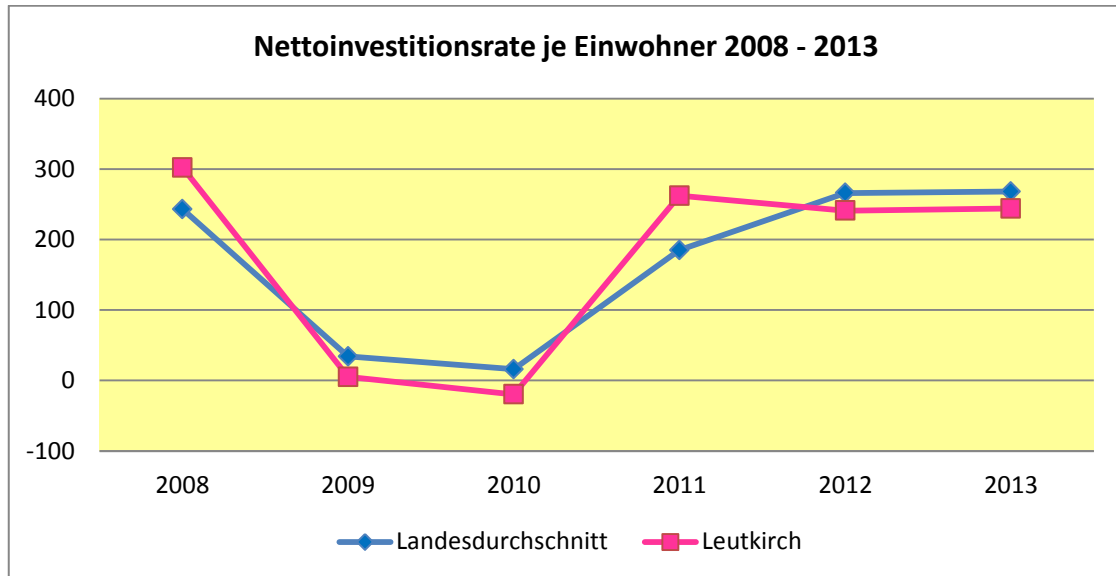
Das wichtigste Ziel der kommunalen Finanzwirtschaft - neben der Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und der Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit - ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung. Ein wesentliches Kriterium, an der die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt gemessen werden kann, ist die Zuführungsrate vom Verwaltungs- (VwH) zum Vermögenshaushalt (VmH) und die sich daraus ergebende Nettoinvestitionsrate¹.

Im Verwaltungshaushalt des Jahres 2013 konnten aufgrund der positiven Entwicklung bei den Steuern und Zuweisungen sowie der nicht erfolgten Ausschöpfung von zahlreichen Ausgabenansätzen die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden. Dem Vermögenshaushalt konnten 5,74 Mio. € zugeführt werden. Die nach § 22 GemHVO kameral vorgeschriebene Mindestzuführungsrate² an den Vermögenshaushalt

¹ Eigenmittel für Investitionen aus dem erwirtschafteten Überschuss des Verwaltungshaushalts nach Abzug der Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung und der Kreditbeschaffungskosten.

² Danach muss die Zuführung des VwH an den VmH mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 GemHVO als „Ersatzdeckungsmittel“ zur Verfügung stehen (Mindestzuführung).

konnte erwirtschaftet werden. Die vorgeschriebene Mindestzuführungsrate hätte 376 T€ betragen. Zur Finanzierung von Investitionen stand somit ein Betrag in Höhe von 5,36 Mio.€ zur Verfügung (Nettoinvestitionsrate: 244 €/Einw.). Sie lag unter dem Landesdurchschnitt von 268 €/Einw. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Nettoinvestitionsrate der Stadt Leutkirch im Vergleich zum Landesdurchschnitt³.



Aufgrund der weiterhin positiven Konjunktorentwicklung und insbesondere der damit einhergegangenen Steuermehreinnahmen ist die Nettoinvestitionsrate auch im Jahre 2013 weiterhin stabil geblieben, obwohl sie leicht unter den Landesdurchschnitt gesunken ist. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune ist umso höher einzuschätzen, je höher die Investitionsrate ist.

6.2 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo ist der Saldo der bereinigten Ausgaben und Einnahmen zuzüglich beziehungsweise abzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen. Mit dem Finanzierungssaldo lässt sich sowohl die Entwicklung der Finanzen darstellen, als auch gleichzeitig aufzeigen, inwieweit die Haushalte in den einzelnen Jahren tatsächlich und periodengerecht ausgeglichen sind bzw. waren. Unberücksichtigt bleiben dabei alle nicht dem Haushaltsjahr direkt zurechenbaren Einnahmen und Ausgaben, wie z.B. Kreditaufnahmen und -tilgungen, Rücklagenentnahmen und -zuführungen.

³ Quelle: GPA-Geschäftsbericht 2014, Wert für 2011 nach dem vorläufigen Ergebnis der Kassenstatistik.

Finanzierungssaldo	2010 in T€	2011 in T€	2012 in T€	2013 in T€
Gesamteinnahmen	44.584	56.530	55.799	58.307
abzügl. Einnahmen aus Krediten	0	0	0	0
abzügl. Einnahmen aus inneren Darlehen	0	0	0	0
abzügl. Entnahmen aus Rücklagen	-892	0	0	0
= Einnahmen bereinigt	43.692	56.530	55.799	58.307
Gesamtausgaben	44.584	56.530	55.799	58.307
abzügl. Zuführung an Rücklagen	0	-5.479	-4.127	-3.380
abzügl. Tilgungen	-448	-445	-446	-376
abzügl. Rückzahlung von inneren Darlehen	0	0	0	0
= Ausgaben bereinigt	44.136	50.606	51.226	54.551
Finanzierungssaldo (bereinigte Einnahmen-Ausgaben)	-444	5.924	4.573	3.756

Der Finanzierungssaldo 2013 hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert, er lag jedoch weiterhin im positiven Bereich.

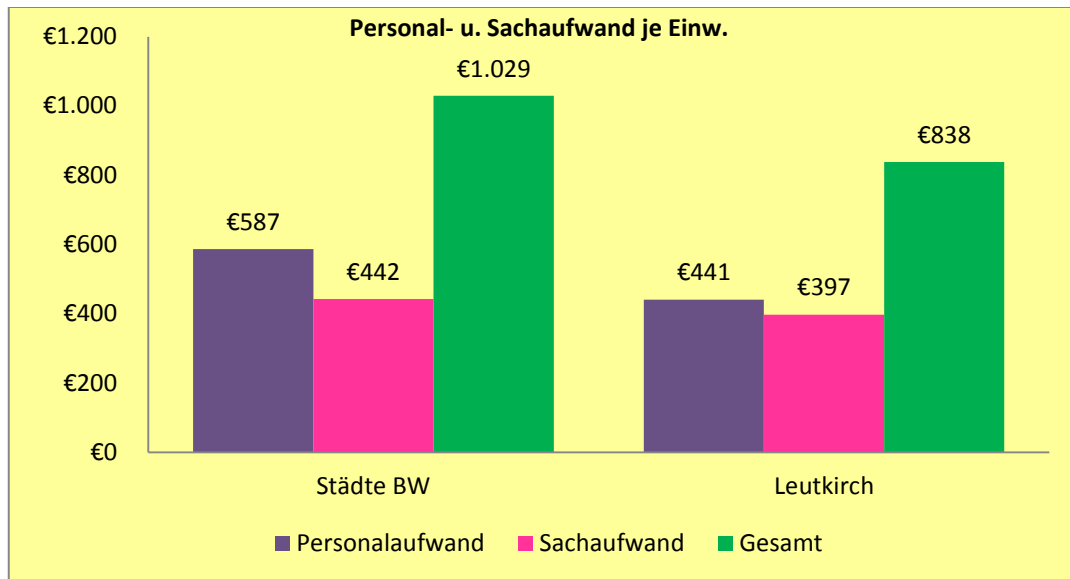
6.3 Struktur des Verwaltungshaushalts

Der Verwaltungshaushalt ist gewissermaßen ein laufender Verbrauchshaushalt mit Personal- und Sachausgaben (ohne Investitionen und Tilgung) und den zur Deckung dieser Aufgaben benötigten Einnahmen. Um die Finanzströme der Stadt darstellen und analysieren zu können, haben wir die Ausgabenanteile der verschiedenen Ausgabearten bezogen auf die sachlich bereinigten Ausgaben für das Haushaltsjahr 2013 untersucht. Als wesentliche zu betrachtende Ausgabenblöcke werden nachfolgend die Personal- und sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Sachausgaben) einer Analyse unterzogen.

Gegenüber dem Plan ergeben sich Minderausgaben bei den Personalausgaben (insg. rd. 10 Mio. €) in Höhe von ca. 294 T€. Die Stadt hat mit 443 € je Einwohner gegenüber dem Landesdurchschnitt von 587 € je Einw. einen günstigen Wert erreicht.

Häufig werden Aufgaben jedoch nicht mehr mit Eigenpersonal durchgeführt, sondern fremd vergeben. Zwischen Personal- und Sachausgaben bestehen deshalb enge Wechselwirkungen. Aufgaben, die nicht mit eigenen Beschäftigten wahrgenommen werden, erscheinen in Form einer Kostenerstattung an Dritte bzw. als Ausgaben für Fremdleistungen, d.h. aus Personal- werden dann Sachausgaben. Die Sachausgaben⁴ beinhalten die Ausgaben für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, Fuhrpark etc. Für einen Vergleich der Kosten kommunaler Aufgabenerfüllung sollte stets auch diese Ausgabengruppe mit herangezogen werden.

⁴ Gruppierungen 50-66, Quelle: Kassenstatistik 2013



Der Anteil dieser beiden Kostengruppen (Personal- und Sachausgaben) dokumentiert das operative Ausgabevolumen der Stadt insgesamt und erlaubt Rückschlüsse auf den finanziellen Spielraum. Je *höher* der hier ausgewiesene Anteil ist, umso *weniger* Gelder stehen für soziale Leistungen, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, Umlagen und die Zuführung zum Vermögenshaushalt zur Verfügung (damit steht diese Kennzahl in einer Querbeziehung zum Schuldenstand mit Zins und Tilgung, zur Zuführungsrate zum VmH und zum Umfang der Investitionsausgaben).

Die Stadt liegt mit einem operativen Ausgabevolumen von 840 € je Einwohner (443 €/Einw. Personalausgaben und 397 €/Einw. Sachausgaben) unter dem Landesdurchschnitt von 1.029 € je Einw.

Feststellung: Das operative Ausgabevolumen ist im interkommunalen Vergleich günstig.

6.4 Steuereinnahmen

Im überörtlichen Vergleich für das Jahr 2013 und für Gemeinden mit Einwohnern von 20.000-50.000 bleibt das Steueraufkommen trotz durchschnittlicher Hebesätze weiter unterdurchschnittlich.

2013	Land	RP Tü	Leutkirch
Grundsteuer A	2,61 €	3,76 €	12,12 €
Grundsteuer B	155,47 €	148,30 €	121,48 €
Gewerbsteuer	687,07 €	823,60 €	526,58 €
Sonstige Steuern	31,77 €	30,82 €	22,80 €
Steuern brutto	876,92 €	1.006,48 €	682,98 €
Einkommensteueranteil	475,92 €	452,41 €	396,26 €
Umsatzsteueranteil	58,59 €	59,31 €	44,27 €
Gewerbsteuerumlage	132,01 €	179,23 €	88,56 €
Steuern netto	1.543,44 €	1.679,43 €	1.212,07 €

6.5 Kassenmäßiger Abschluss und Kassenreste

Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen (auch Buchungsanordnungen) der Stadtkasse erteilt wurden und in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen oder Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste).

Kasseneinnahmereste: Der Rechenschaftsbericht der Verwaltung führt die wesentlichen Kasseneinnahmereste (KER) auf. Bei den Resten im Vermögenshaushalt entfallen die KER im Wesentlichen auf ein Ausfalldarlehen, für das die Bürgschaft der Stadt in Anspruch genommen wurde und auf Erschließungsbeiträge.

Kassenausgabereiste: Die Kassenausgabereiste sind Ausgaben, die nach dem Abschluss-tag noch zum Soll des jeweiligen Haushaltsjahres zu buchen sind, im Ist jedoch in den Kassenbüchern des neuen Haushaltsjahres vollzogen werden müssen.

Bei den Kasseneinnahmeresten des Verwaltungshaushaltes ist die relative Höhe, gemessen an den Gesamteinnahmen eines Haushaltsjahres und ihrer Entwicklung, über mehrere Jahre hinweg zu prüfen. Daneben sind Einzelentwicklungen zu beobachten.

Jahre Kassenreste	2012	2013	Vergleich	
	€	€	€	%
Einnahmen				
Verwaltungshaushalt	1.154.724,23	1.449.403,19	294.678,96	25,5
Vermögenshaushalt	503.330,15	17.777,71	-485.552,44	-96,5
Gesamt	1.658.054,38	1.467.180,90	-190.873,48	-11,5
Ausgaben				
Verwaltungshaushalt	115.838,19	10.859,44	-104.978,75	-90,6
Vermögenshaushalt	1.563.882,84	24.000,00	-1.539.882,84	-98,5
Gesamt	1.679.721,03	34.859,44	-1.644.861,59	-97,9

6.6 Verschuldung

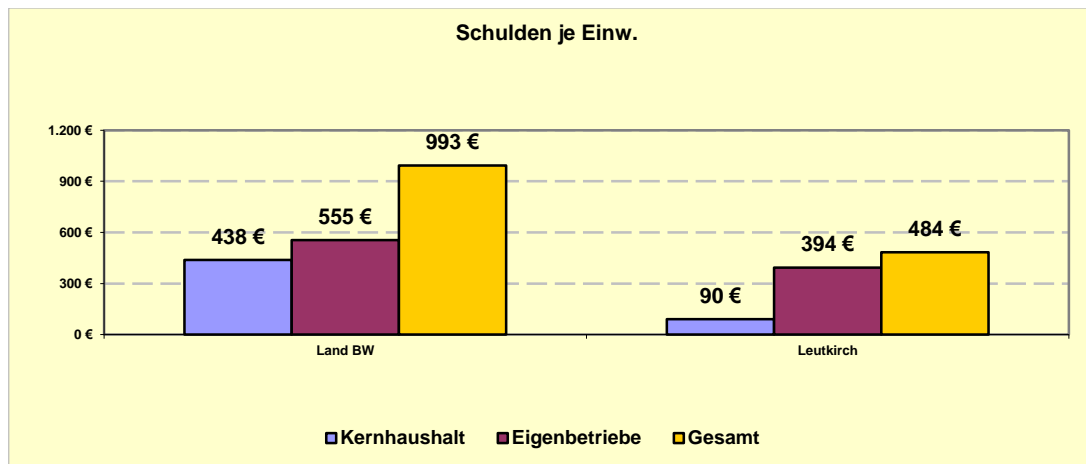
Kredite dürfen gem. § 87 Abs. 1 GemO kameral nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Für die Kreditfinanzierung gilt der Subsidiaritätsgrundsatz, d.h., dass Kredite grundsätzlich nur als letzte Finanzierungsmöglichkeit in Frage kommen. Der städtische Haushaltsplan 2013 enthielt keine Kreditermächtigung. Erfreulicherweise konnte die Stadt dann auch tatsächlich auf eine Kreditaufnahme verzichten.

Kennzahl Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich des Kernhaushaltes beträgt 90 € (fundierte Schulden, d.h. ohne Kassenkredite, innere Darlehen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte). Die Durchschnitts-Pro-Kopf-Verschuldung der baden-württembergischen kreisangehörigen Gemeinden in der Größenklasse der Stadt Leutkirch lag zum gleichen Zeitpunkt bei 438 € pro Einwohner (jeweils ohne Eigenbetriebsschulden).

Der Kämmereihaushalt stellt dem Eigenbetrieb Abwasserversorgung ein tilgungsfreies inneres Darlehen in Höhe von 6.135.502 € zur Verfügung. Unter Einbeziehung der Schulden der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung (unter Herausrechnung des gewährten inneren Darle-

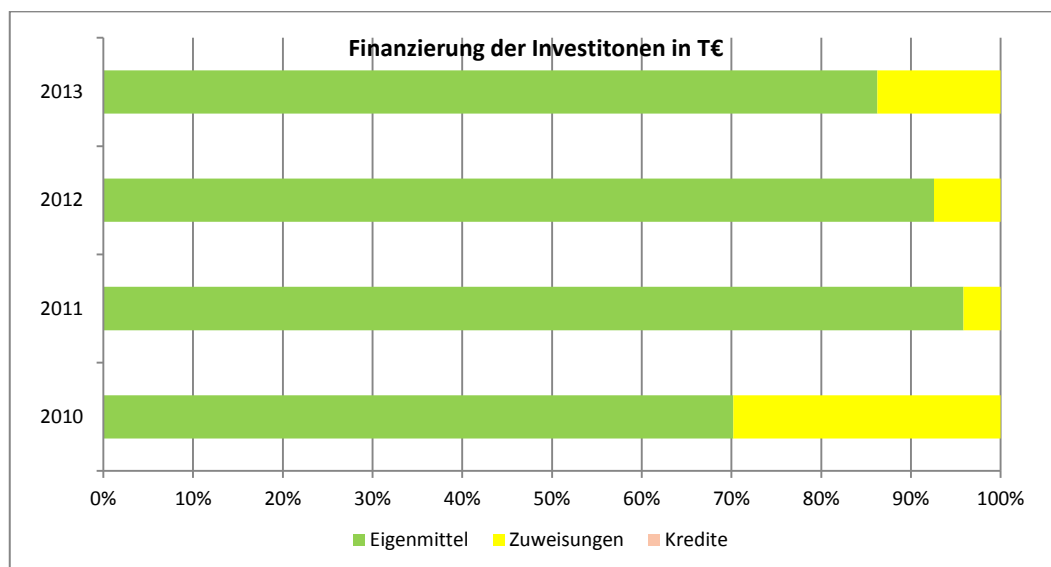
hens) und Stadtwerke hat die Gesamtverschuldung der Stadt am 31.12.2013 rund 10,6 Mio. € betragen, dies entspricht 484 € pro Einwohner und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 993 €/Einw.⁵



6.7 Investitionsausgaben

Die Investitionen einer Kommune sind ein zentrales Mittel ihrer Zukunftssicherung. Als Infrastrukturmaßnahmen schaffen sie die Voraussetzung für private und unternehmerische Daseinsvorsorge. Sie prägen das Bild der Stadt, bestimmen die Attraktivität als Wohnort und Gewerbestandort und schaffen Lebensqualität für die Einwohner.

Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von 6 Mio. € sind zu rund 86,3 % mit Eigenmitteln, zu knapp 13,7 % mit Zuweisungen und Zuschüssen finanziert worden. Kredite zur Finanzierung von Investitionen mussten keine aufgenommen werden. Die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr 2013 je Einwohner betragen 286 €.



⁵ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

6.8 Haushaltsreste

Der Gemeinderat ist für die sachliche Entscheidung über die Bildung von Haushaltsresten zuständig. Mit der Bildung von Haushaltsresten sind durchaus Steuerungsmöglichkeiten verbunden. Diese können vom Gemeinderat jedoch nur dann sinnvoll wahrgenommen werden, wenn der Jahresabschluss zeitnah vorliegt.

Zwar ist der Zeitpunkt für die Leistung von Investitionsausgaben nicht immer vorhersehbar und zum Teil von externen Entscheidungen abhängig, dennoch können die Haushaltsausgabereste deutlich niedriger gehalten werden, wenn im Planjahr nur der anzunehmende (mit Bauzeitplänen abgestimmte) Jahresbedarf veranschlagt wird (§ 80 Abs. 1 Satz 2 GemO kameral, § 7 Abs. 1 GemHVO kameral). Die Zuständigkeiten zur Bildung der Haushaltsausgabereste wurden eingehalten.

Die Haushaltsreste haben sich wie folgt entwickelt:

Jahre Sachbuch	2013 €	2012 €	Veränderung €	Abweichung %
VwH-Ausgaben	173.531,32	332.869,86	-159.338,54	-47,9
VmH-Einnahmen	165.000,00	127.100,00	37.900,00	29,8
VmH-Ausgaben	3.184.933,15	3.788.686,29	-603.753,14	-15,9

Die Haushaltsreste wurden am 02.06.2014 vom Gemeinderat beschlossen.

6.9 Liquidität

Im Jahr 2013 betrug der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite 5 Mio. €. Kassenkredite mussten keine in Anspruch genommen werden. Die Liquidität im Jahr 2013 kann als gut bezeichnet werden.

Feststellung: Die Bewirtschaftung der Kassenmittel durch die Stadtkasse (Liquiditätsplanung, Anlegung vorübergehend nicht benötigter Kassenmittel als Tages- und Festgelder) erfolgt wirtschaftlich und ordnungsgemäß.

6.10 Allgemeine Rücklagen

Nach § 90 GemO kameral hat die Gemeinde zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Mittel, die der allgemeinen Rücklage über den Sollbetrag hinaus freiwillig zugeführt werden, dienen nach § 20 Abs. 3 GemHVO dazu, die Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre zu erleichtern. Der Rücklage wurden im Haushaltsjahr 3,33 Mio. € zugeführt. Zum 31.12.2013 betrug der Stand der Rücklagen 18,80 Mio. €.

6.11 Sondervermögen

Beim Sondervermögen der Gemeinde handelt es sich um Finanz- oder Sachvermögen, das der Erfüllung bestimmter Zwecke dient. Aus dieser Zweckbindung folgt, dass das Sondervermögen vom übrigen Gemeindevermögen abzusondern ist. Gemäß § 96 Abs. 1 b GemO

ist das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen Sondervermögen. Die Aufzählung in § 96 Abs. 1 GemO ist erschöpfend.

7. Schwerpunktprüfungen

7.1 Beschaffungen im Bereich des Bauhofes

Im Bereich des Bauhofes erfolgte im Jahre 2013 ein Zugang im Anlagevermögen i.H.v. 459 T€. Gem. § 31 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen. Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die als verbindlich bekannt gegebenen Vergabegrundsätze anzuwenden (§ 31 Abs. 2 GemHVO).

Es wurde daher stichprobenartig geprüft, ob bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für den Bauhof die Vorgaben der VOL angewandt wurden.

Folgende Anschaffungen wurden gesichtet und geprüft hinsichtlich der Angebotseinholung, der Vergabe, der Auftragserteilung und der internen Zuständigkeitsregelungen der Stadt Leutkirch:

- Anbauschneefräse
- Kommunalschlepper
- Absetzkipper mit Lastwagen
- Streuautomat
- Aufsatzstreuautomat für Unimog

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

7.2 Verkauf von beweglichen Sachen

Stichprobenartig wurde der Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen überprüft. In der Regel werden die beweglichen Sachen über die Internetplattform „Zollauktion“ veräußert. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

7.3 Marktgebühren für den Wochenmarkt

Jeden Montag findet in der Innenstadt von Leutkirch einen Wochenmarkt statt. Gegenstand der Prüfung war die Einziehung der Marktgebühren. Laut Marktgebührenordnung aus dem Jahre 2001 beträgt das Platzgeld je angefangener Meter 2,00 € und für die Benutzung eines städtischen Stromanschlusses wird pro Anschluss und Tag 1,50 € berechnet.

Die Marktgebühren werden zusammen von einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes und einem Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Stadtkasse bar vor Ort an jedem Markttag eingezogen. Dem Vier-Augen-Prinzip, als Grundlage des internen Kontrollsystems, wird somit Rechnung getragen und das Risiko hinsichtlich Unterschlagung und Korruption minimiert sowie die Sicherheit der Mitarbeiter erhöht.

Den Standbetreibern wird eine Quittung mit Durchschlag ausgestellt und der Durchschlag dient als Abrechnungsgrundlage für die Stadtkasse.

Es wurden Stichproben durchgeführt. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen. Es wird jedoch angeregt, die Marktgebührenordnung hinsichtlich der Pauschale für den Stromanschluss in Höhe von 1,50 € pro Tag zu überprüfen, ob dieser Betrag noch angemessen und kostendeckend ist.

7.4 Beteiligungsbericht

Der Eigenbetrieb Stadtwerke ist am Solarpark Haid beteiligt. Ein Beteiligungsbericht wurde nicht erstellt. Gem. § 105 Abs. 2 GemO hat die Stadt zur Information des Stadtrates und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Für die Beteiligung am Solarpark Haid ist ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

7.5 Zahlstellen

Bei der Zahlstelle der Bauverwaltung (Vergabestelle) haben wir bei unserer Prüfung im Jahre 2012 darauf hingewiesen, dass über die Einnahmen der Zahlstelle eine Buchungsliste (Kassenbuch) mit zahlungsbegründeten Unterlagen zu führen ist, mit dem Eintrag der fortlaufenden Quittungsnummern, der dazugehörigen Zweckbestimmung (Baumaßnahme, Bewerber, Aktenzeichen, etc.) und dem Buchungsdatum. Bei einer erneuten Prüfung haben wir nun festgestellt, dass die Bauverwaltung dieser Aufforderung noch nicht nachgekommen ist.

Die Parkraumbewirtschaftung (Leerung der Parkautomaten) war auch Gegenstand der Prüfung. Die Leerung der Parkraumautomaten erfolgt durch zwei Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die zu entnehmenden Geldkassetten können von den Mitarbeitern der Stadtverwaltung nicht geöffnet werden und werden ungeöffnet zur Bank gebracht und dort von einem Mitarbeiter der Bank geöffnet. Dem Vier-Augen-Prinzip wird auch hier Rechnung getragen und durch das Öffnen der Geldkassetten durch den Mitarbeiter der Bank ist ein weiterer Kontrollmechanismus eingebaut.

Bei der Prüfung weiterer Zahlstellen ergaben sich keine Beanstandungen.

8. Feststellungsbeschluss

Die zur Prüfung vorgelegte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann bestätigt werden, dass

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

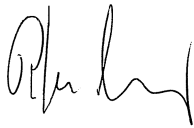
Der Haushalt 2013 sowie die Vermögensverwaltung sind geordnet.

Das Prüfungsamt kann dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung der Großen Kreisstadt Leutkirch für das Haushaltsjahr 2013, so wie von der Verwaltung abgeschlossen und vorgelegt, festzustellen.

Ravensburg, den 03.08.2015

Landratsamt Ravensburg

Prüfungsamt



Peter Hagg